



Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle
Ufficio federale della proprietà intellettuale

3003 BERN

Postscheck Chèques post. 30-4000

☎ (031) 61 41 11

Telex 33130 AGE CH

VA

nr	171JU				2/3
Datum	7.4.84.				14.4
Hand	1	7			7
EPO		-8.4.76			
Ref	s.A.15.83.Can.0 (Kopie)				

Orig. s.A.15.83.Can.1 Department of Public Works
~~Eidg. Politisches Departement~~
Politische Direktion

3003 B e r n

U. Zeichen / N. réf. / N. rif.

I. Zeichen / V. réf. / V. rif.

I. Nachr. vom / V. lettre du / V. lettera del

BERN, Eschmannstrasse 2

11/76 s.A.15.83.Can.0. JU/le 4.3.76
He/AW

6. April 1976

Missbrauch des Schweizerwappens durch die kanadische Regierung

Herr Botschafter

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4. März 1976 und teilen Ihnen zu dieser Angelegenheit folgendes mit:

Es ist vorerst darauf aufmerksam zu machen, dass wir es nicht mit dem ersten Fall eines Missbrauchs des Schweizerwappens in Kanada zu tun haben. Vielmehr hat uns diese Frage schon mehrmals beschäftigt; zuletzt im Fall "Emergency Health Service" (Missbrauch des Schweizerwappens auf kanadischen Ambulanzen). Ihr letztes Schreiben in dieser Angelegenheit ist vom 28.7.75 datiert (Ihre Zeichen s.A.15.83. Can.1. - VR/st). Aus einer diesem Schreiben beigelegten Note des kanadischen Aussenministeriums vom 5.6.75 (s. Beilage) geht hervor, dass in der Provinz Quebec angeblich alle von dieser Provinzregierung verwendeten Zeichen, die mit dem Schweizerwappen verwechselbar sind, beseitigt worden seien. Sollte dies wirklich der Fall sein, wäre es sicher unverständlich, wenn die kanadische Regierung im Rahmen einer ähnlichen Verwendung des Schweizerkreuzes anderer Meinung wäre.



- 2 -

Zur Rechtsfrage bleibt folgendes zu erwähnen: Es ist zwar richtig, dass die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums die Embleme nur im Rahmen des kommerziellen Missbrauchs schützt. Art. 53 Abs. 2 der ersten Genfer Rotkreuzkonvention geht aber weiter. Wir legen Ihnen den Wortlaut dieser Bestimmung bei. Daraus geht hervor, dass neben dem kommerziellen Gebrauch auch jede Verwendung verboten ist, "die geeignet ist, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen".

Im Kommentar zu den Genfer Konventionen bezüglich dieser Bestimmung (vgl. Beilage) äussert Jean Pictet die Meinung, dass die Verwendung des Schweizerkreuzes auch dann verboten sei, wenn sie geeignet ist, eine Verwechslung mit dem Roten Kreuz herbeizuführen. Vorliegendenfalls ist es jedoch eindeutig, dass das Schweizerkreuz anstelle des Roten Kreuzes verwendet wird, wofür aber überhaupt keine Berechtigung noch ein Motiv vorliegt. Uns scheint in diesem Fall vielmehr die Möglichkeit einer Verwendung des Roten Kreuzes gegeben zu sein. Jedenfalls wäre in der Schweiz gemäss Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes die Möglichkeit gegeben, unter Vorbehalt einer Erlaubnis des Schweizerischen Roten Kreuzes das Rote Kreuz zur Kennzeichnung von Ambulanzfahrzeugen und Rettungsstellen zu verwenden.

Abschliessend sei - im Hinblick auf die Reziprozität - noch darauf verwiesen, dass unser Amt erst kürzlich von der kanadischen Botschaft in Bern gebeten worden ist, gegen die unbefugte kommerzielle Verwendung des kanadischen Wappens durch eine in der Schweiz domizilierte Immobilienfirma einzuschreiten. Wir haben diesem Begehren mit Erfolg stattgegeben.

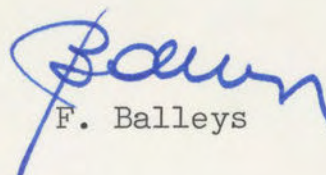
Unter diesen Umständen empfehlen wir unserer Botschaft, darauf zu bestehen, dass in Kanada kein mit dem Schweizerkreuz ver-

- 3 -

wechselbares Zeichen verwendet werde.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches
Amt für geistiges Eigentum
Der Chef der Markensektion:


F. Balley

3 Beilagen